



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 08. September 2006

Nummer 36

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>			
669 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstausweis	397	673 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	407
670 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung I für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Peter Briewig	397	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	
671 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	397	674 Regionalverband Ruhr	407
672 Öffentliche Zustellung Gewerbeuntersagung nach § 35 Abs. 1 GewO	399	675 Bekanntmachung der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH, Münster zum Jahresabschluss 2005	407
		676 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von	
		699 Sparkassenbüchern	408

## B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 669 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstausweis

Bezirksregierung Münster  
– 25.3.1. – 1504 –

Münster, 28.08.2006

Der Dienstausweis Nr. 0320036 des Polizeiobermeisters Uwe Fischer, ausgestellt von der ZPD NRW, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Münster gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 397

### 670 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung I für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Peter Briewig

Bezirksregierung Münster  
– 33.2416 –

Münster, den 28.08.2006

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Peter Briewig, Fehrbelliner Platz 1 in 48249 Dülmen für

die Dipl.-Ing.'in Pia Pawlowski erteilte Vermessungsgenehmigung I ist mit Ablauf des 30.06.2006 erloschen.

Bezug: Veröffentlichung im Abl. Reg. Münster 2003, Seite 354.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 397

### 671 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster  
56-60.053.00/06/0701.1

48147 Münster, den 01.09.2006

Herr Ewald Hohenkirch, Telgter Str. 173, 48167 Münster, hat die Genehmigung zur Änderung einer Anlage zum Halten von Schweinen und einer Anlage zur Güllelagerung auf dem Grundstück Gemarkung Wolbeck Kspl., Flur 5, Flurstück 238, beantragt.

Der für Donnerstag, den 21.09.2006 vorgesehene Erörterungstermin findet **nicht** statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Im Auftrag

gez. Dr. Wiedemeier

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 397





672

## Bezirksregierung Münster

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

### Durch öffentliche Zustellung

Herrn  
Stefan-Werner Siggelkow  
Bahnhofstr. 16  
49525 Lengerich

Dienstgebäude:  
Domplatz 36  
48143 Münster  
Telefon: 0251 411-0  
Durchwahl: 411-1605  
Telefax: 411-81605  
Raum: N 13.312  
Auskunft erteilt:  
Frau Fischer  
E-Mail:  
petra.fischer@bezreg-muenster.nrw.de  
Aktenzeichen:  
63.03.04 - 24/06

28.08.2006

### Gewerbeuntersagung nach § 35 Abs. 1 GewO

Ihr Widerspruch vom 05.06.2006 gegen die Ordnungsverfügung des Landrats des Kreises Steinfurt vom 16.05.2006 zugestellt am 18.05.2006

Sehr geehrter Herr Siggelkow,

auf Ihren Widerspruch gegen die o.g. Ordnungsverfügung ergeht folgender

### Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.
3. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

### Begründung:

#### zu 1.

In der o.g. Ordnungsverfügung wurde Ihnen vom Landrat des Kreises Steinfurt (Ordnungsbehörde) die Ausübung des angemeldeten Gewerbes " Handelsvertretung, Werbung, Im- und Export, Handel mit Baustoffen und Fertigelementen inkl. Montage, Gartengestaltung, Baggerarbeiten " sowie jegliche selbständige Gewerbeausübung und die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines/einer Gewerbetreibenden oder als

E-Mail: poststelle@bezreg-muenster.nrw.de  
Internet: www.bezreg-muenster.nrw.de  
Grünes Umweltschutztelefon: (0251) 411 - 3300  
ÖPNV - Haltestellen:  
Domplatz, Linien 2, 10, 11, 12, 14, 20  
Raphaelsklinik, Linien 2, 10, 11, 12 (Haus K)  
Albrecht-Thaer-Straße, Linie 17 (Haus N)  
Hauptbahnhof, ca. 100 m zu Fuß (Haus S)

Konten der  
Landeskasse Deutsche Bundesbank  
- Filiale Münster  
BLZ: 400 000 00  
Konto: 40 001 520  
IBAN: DE34 4000 0000 0040  
0015 20  
BIC: MARKDEF1400

WestLB AG  
Münster  
400 500 00  
61 820  
DE65 4005 0000  
0000 0618 20  
WELADE3M

1/7

**NRW.**

mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragten Person auf Dauer untersagt.

Vorausgegangen war ein Gewerbeuntersagungsverfahren, das nach einer Mitteilung des Finanzamtes Ibbenbüren – Vollstreckungsstelle- eingeleitet worden war. In dieser Mitteilung wurde die gewerbliche Zuverlässigkeit aufgrund einer Steuerrückstandssumme in Höhe von 2.615,37 Euro als nicht mehr gegeben angesehen.

Im nachfolgenden Ermittlungsverfahren konnte dieses bestätigt werden. Am 26.07.2004 wurde vom Amtsgericht Tecklenburg ein Haftbefehl zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gegen Sie erlassen (12 M 705/04). Am 12.02.2004 und 09.03.2006 haben Sie vor dem Amtsgericht Tecklenburg die eidesstattliche Versicherung abgegeben (12 M 446/03 und 12 M 264/06). Damit galten Sie als vermögenslos. Außerdem hat das Amtsgericht Münster mit Beschluss vom 31.10.2005 den Antrag der IKK Westfalen auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen. Der Techniker Krankenkasse lagen zum Zeitpunkt des Erlasses der Ordnungsverfügung Gesamtrückstände in Höhe von 5.770,82 Euro vor. Zum gleichen Zeitpunkt betragen Ihre Rückstände beim Finanzamt Ibbenbüren 7.010,37 Euro. Aufgrund dieser Tatsachen konnte die angehörte Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen (IHK) keine Argumente gegen die Durchführung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens vortragen, zumal Sie sich zwar per E-Mail zur Sache geäußert haben, jedoch keinen Vorschlag zur Abgabe der ausstehenden Umsatzsteuervoranmeldungen und der übrigen Steuererklärungen gemacht haben.

Es wurde Ihnen die Möglichkeit zur Anhörung gegeben. Darin gaben Sie an, dass Sie ihr Gewerbe angemeldet hätten, um der Arbeitslosigkeit zu entkommen. Aus einem Auftrag würden Sie noch Geld bekommen, was der Auftraggeber jedoch bestreite. Diesbezüglich habe das Finanzamt Ibbenbüren eine Abtretung erhalten. Bis 2005 seien alle Steuern mit Hilfe Ihres Steuerberaters beglichen worden. Im Jahre 2005 seien Sie aufgrund privater Ereignisse einige Monate nicht in der Lage gewesen sich um Ihr Gewerbe ordnungsgemäß zu kümmern. Die während dieser Zeit nach Ihren Angaben übersandten „Nullberichte“ an das Finanzamt Ibbenbüren seien nicht berücksichtigt worden und aus diesem Grunde Ihre Steuern geschätzt worden. Aufgrund einer Kontopfändung seien Sie auch nicht mehr in der Lage ordnungsgemäß Ihrer Arbeit nachzugehen. Weitere Bemühungen Ihrerseits mit dem Finanzamt Ib-

benbüren eine einvernehmliche Lösung zu erzielen seien gescheitert. Die Forderungen gegenüber der IKK Rheine seien zwischenzeitlich bis auf eine Summe von 50,00 Euro von Ihnen beglichen worden. Dieser würde in Kürze ebenfalls beglichen. Im Anschluss würden Sie sich bemühen die Steuerrückstände abzubauen.

Weiterhin geben Sie an, dass die Auftragsprognose positiv sei und Sie somit die Hoffnung hätten die Steuerschulden begleichen zu können.

Die Steuerrückstände betragen zum Zeitpunkt des Erlasses der Ordnungsverfügung bereits 7.010,37 Euro und auch bei der Techniker Krankenkasse beliefen sich Ihre Rückstände auf 5.770,82 Euro. Bemühungen Ihrerseits die Steuerrückstände zu verringern konnten vom Finanzamt Ibbenbüren nicht bestätigt werden.

Gegen die daraufhin ergangene Gewerbeuntersagung legten Sie am 05.06.2006 Widerspruch ein.

Sie tragen in Ihrem Widerspruch vor, dass von Seiten der IKK falsche Angaben gemacht worden seien. Sie hätten bereits nachweislich Beträge dorthin überwiesen. Weiterhin hätten Sie das Finanzamt um Stundung und Ratenzahlung hinsichtlich Ihrer dort aufgelaufenen Rückstände gebeten. Diese Bitte sei bisher nicht beantwortet worden. Weiterhin baten Sie gleichzeitig um Aufhebung der Kontopfändung um Ihr Gewerbe weiterhin ausüben zu können. Auch dies sei Ihnen nicht gewährt worden und stelle nach Meinung Ihres juristischen Beraters einen Eingriff in Ihre Selbständigkeit dar, der willkürlich gegenüber Ihnen erfolgt sei.

Das Finanzamt Ibbenbüren konnte Ihre Einlassungen nicht teilen. Vielmehr teilte es der Ordnungsbehörde mit, dass der Antrag auf Stundung und Aufhebung der Kontopfändung telefonisch gegenüber Ihnen am 21.09.2005 mit Ihrem Einverständnis abgelehnt worden sei, da die erforderlichen Nachweise bzw. Voraussetzungen nicht vorgelegen hätten.

Damit konnte Ihrem Widerspruch nicht abgeholfen werden und wurde mir zur Entscheidung vorgelegt.

Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 VwGO, § 7 AG VwGO in Verbindung mit §§ 155 GewO und der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung bin ich für die Entscheidung über Ihren Widerspruch zuständig.

Ihr Widerspruch ist zulässig aber nicht begründet.

Nach § 35 Abs. 1 GewO ist die Ausübung eines Gewerbes von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des/der Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Person in Bezug auf dieses Gewerbe anzeigen. Dieses dient dem Schutz der Interessen der Allgemeinheit und/oder der in einem Betrieb Beschäftigten. Die Untersagung kann auch auf die Tätigkeit als Vertretungsberechtigte/r eines/r Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragten Person, sowie auf einzelne andere oder auf alle Gewerbe erstreckt werden, soweit die festgestellten Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der/die Gewerbetreibende auch für diese Tätigkeiten oder Gewerbe unzuverlässig ist.

Dabei gilt als unzuverlässig, wer nach dem Gesamteindruck seines/ihrer Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, sein/ihr Gewerbe künftig nach den gesetzlichen Vorgaben zu betreiben.

Zu dieser ordnungsgemäßen Führung eines Gewerbebetriebes gehört u.a. die Einhaltung der steuerrechtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Staat.

Diesen Verpflichtungen sind Sie offensichtlich nicht nachgekommen. Zur Vermeidung von Wiederholungen nehme ich vollinhaltlich Bezug auf die Ordnungsverfügung vom 16.05.2006 Diese halte ich für rechtmäßig und ermessensfehlerfrei.

Auch eine weitere Überprüfung im Widerspruchsverfahren konnte zu keiner anderen Einschätzung führen. Zum 03.07.2006 betrug die fällige und vollstreckbare Steuerückstandssumme beim Finanzamt Ibbenbüren bereits 8.655,37 Euro und ist damit seit Erlass der Ordnungsverfügung nochmals angestiegen. Der IKK schulden Sie zum 04.07.2006 noch 404,06 Euro. Bei der Techniker Krankenkasse beläuft sich Ihr Rückstand zum 03.07.2006 auf insgesamt 6.015,82 Euro.

Besondere persönliche Interessen, die im Verhältnis zu den Interessen der Allgemeinheit, dass Steuerverbindlichkeiten korrekt zu erfüllen sind, überwiegen könnten, sind nicht erkennbar.

Aufgrund der vorliegenden Tatsachen ist Ihre gewerbliche Zuverlässigkeit als nicht mehr gegeben anzusehen. Darüber hinaus sind auch keine Anhaltspunkte erkennbar, dass Sie künftig die Gewähr dafür bieten.

Danach war die Untersagung erforderlich. Sie stellt keinen Verstoß gegen das Übermaßverbot dar und steht auch mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in der Ausprägung des Art. 12 GG in Einklang, so dass kein unzulässiger Eingriff in die Berufsfreiheit vorliegt.

Nach einer Mitteilung des Bürgermeisters der Stadt Lengerich an die Ordnungsbehörde haben Sie Ihr Gewerbe zum 22.06.2006 abgemeldet.

Nach § 35 Abs. 1 Satz 3 GewO kann das Untersagungsverfahren fortgesetzt werden, auch wenn der Betrieb des Gewerbes während des Gewerbeuntersagungsverfahrens aufgegeben wurde. Damit soll verhindert werden, dass die festgestellte gewerbliche Unzuverlässigkeit sich auf ein neu angemeldetes Gewerbe auswirken kann. Die Gründe für Ihre Unzuverlässigkeit ergeben sich nicht aus dem derzeit von Ihnen ausgeübten Gewerbe, sondern ausschließlich aus Ihrem persönlichen Verhalten. Aus diesem Grunde ist es dringend geboten und ermessensgerecht, Ihnen jede weitere Ausübung eines Gewerbes zu untersagen und das Untersagungsverfahren gegen Sie fortzuführen.

Ihr Widerspruch ist somit unbegründet, zumal gewerbliche Unzuverlässigkeit kein Verschulden des/der Gewerbetreibenden voraussetzt. Jemand gilt vielmehr dann bereits als unzuverlässig, wenn er/sie objektiv nicht die notwendige Gewähr dafür bietet, das Gewerbe in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften auszuüben. Das gilt auch bei wirtschaftlicher Leistungsunfähigkeit. Diese konnte bei Ihnen anhaltend festgestellt werden.

Damit wurde Ihnen auch zu Recht die Ausübung aller anderen selbständigen Gewerbe, sowie die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragten Person auf Dauer untersagt. Die von der Ordnungsbehörde dazu gegebene Begründung ist zutreffend und rechtlich nicht zu beanstanden.

Nach alledem ist die gegen Sie ergangene Ordnungsverfügung des Landrats des Kreises Steinfurt vom 16.05.2006 rechtmäßig und ermessensfehlerfrei und damit nicht zu beanstanden.

Ihr Widerspruch ist somit zurückzuweisen.

zu 2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 2 VwGO in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Satz 3 VwVfG NRW. Danach haben Sie der Ordnungsbehörde die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

zu 3.

Dieser Bescheid ist gem. § 15 Abs. 3 GebG NRW gebührenfrei, da die Entscheidung der Ordnungsbehörde keine Gebührenbemessung enthielt.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrats des Kreises Steinfurt in der Gestalt dieses Widerspruchbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des/der Urkundsbeamten/in der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person ver säumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Hinweis:**

Dieser Widerspruchsbescheid kann im Original bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 63, Domplatz 36, 48143 Münster eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen und Gesetzesabkürzungen:

GebG NRW	=	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. 11. 1971 (GV. NRW. S. 354)
GewO	=	Gewerbeordnung vom 22.02.1999 (BGBl I Seite 202)
GG	=	1. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23.05.1949 (BGBl. Seite 1; BGBl III 100-1)
VwGO	=	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I Seite 17)
AG VwGO	=	Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AG VwGO) vom 26.03.1960 (GV.NRW Seite 4 ber, GV.NRW 1960 Seite 68)
VwVfG NRW	=	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (SGV. NRW 2010)

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 10.12.1974 (GV NW 1974 S. 1558, ber. 1975 S. 50)

jeweils in der zum Zeitpunkt der Ausgangsentscheidung gültigen Fassung.

**Mit freundlichen Grüßen**

**Im Auftrag**

gez. Fischer



**673 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bezirksregierung Münster  
56/62.0418./06/0809 B2

48143 Münster, den 30.08.2006

Die Fa. Herbert Kunz Industriehandel, Am Kruppwald 24, 46238 Bottrop, hat am 22.05.2006 einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Lagern und Behandeln von Eisen- und Nichteisenschrotten und Abfällen auf dem Grundstück in 46238 Bottrop, Am Kruppwald 24 (Flur 118, Flurstücke 117, 118 u. 119), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist der Umbau und die Nutzungsänderung der vorhandenen Lagerhallen mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen, um dort eine Abfallbehandlungsanlage zu errichten und zu betreiben.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmi-

gungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

**Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.**

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Ruback

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 407

**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**674 Regionalverband Ruhr**

Die 11. Verbandsversammlung tritt zu ihrer 11. Sitzung am

**Montag, 11. September 2006 – 10:00 Uhr –  
im Plenarsaal (Robert-Schmidt-Saal) des  
Dienstgebäudes Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen**

zusammen.

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

1. Stand der Verhandlungen mit dem Land:
  - Entwurf einer Übereinkunft zur Bestimmung der Trägerschaft des RVR für die Fortführung und Weiterentwicklung des Emscher Landschaftsparks als RVR-Pflichtaufgaben
  - Route der Industriekultur  
Antrag der CDU-Fraktion vom 19.07.2006
  - Aufbau einer Wirtschaftsförderungsgesellschaft  
Antrag der CDU-Fraktion vom 11.07.2006
2. Kulturhauptstadt/Masterplan Kultur:
  - Essen für das Ruhrgebiet: Kulturhauptstadt Europas 2010  
Antrag der CDU-Fraktion vom 30.06.2006
  - Masterplan Kultur
3. Das Ruhrgebiet als touristische Adresse besonderer Art. 2007 – 2010
4. Beteiligung des RVR an der WHO-Initiative „age-friendly-city“
5. Messebeteiligung des RVR an der MIPIM 2007
6. Veräußerung der Anteile an der Ruhr-Ticket Verwaltungs-GmbH und der Ruhr-Ticket Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG
7. Bericht über die Beteiligungen des RVR für das Jahr 2004 gemäß GO NW
8. Jahresabschlüsse 2005 der Freizeitgesellschaften und übrigen Gesellschaften
9. Eröffnungsbilanz des RVR zum 01.01.2006

10. Haushalt 2006 des RVR

11. Mitteilungen und Anfragen

Essen, 25.08.2006

Wolfgang Kerak

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 407

**675 Bekanntmachung der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH, Münster zum Jahresabschluss 2005**

Westfälische  
Verkehrsgesellschaft mbH  
Geschäftsführung

Münster, den 24.08.2005

Die Gesellschafterversammlung der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH, Münster, hat am 23.05.2006 den Jahresabschluss zum 31.12.2005 festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 11.09.2006 bis 06.10.2006 im Verwaltungsgebäude, Krögerweg 11, 48155 Münster, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH, Düsseldorf, hat am 27.04.2006 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH, Münster, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH, Münster, den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar“.

Düsseldorf, den 27. April 2006

Deloitte & Touche GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Consoir                      Künemann  
Wirtschaftsprüfer            Wirtschaftsprüfer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 407 – 408

#### **Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern**

**676** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 310 709 290 (Neu: 3 710 709 290), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 21. November 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 21. August 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 408

**677** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 315 017 780 (Neu: 3 715 017 780), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 22. November 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 22. August 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 408

**678** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 385 302 823 (Neu: 3 785 302 823), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 22. November 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 22. August 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 408

**679** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 400 119 426 (Neu: 4 600 119 426), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 23. November 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 23. August 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 408

**680** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 375 077 740 (Neu: 3 775 077 740), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 24. November 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen,

Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 24. August 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 408 – 409

**681** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 375 137 882 (Neu: 3 775 137 882), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 24. November 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 24. August 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 409

**682** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 375 137 890 (Neu: 3 775 137 890), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 24. November 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 24. August 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 409

**683** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 375 148 780 (Neu: 3 775 148 780), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 24. November 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 24. August 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 409

**684** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 380 364 943 (Neu: 3 780 364 943), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 24. November 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 24. August 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 409

**685** Das am 18. Mai 2006 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 4 020 421 147 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 21. August 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 409

**686** Das am 23. Mai 2006 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 390 952 299 (Neu: 3 790 952 299) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 24. August 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 409

**687** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 300 237 666 (Neu: 3 700 237 666), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 28. November 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 28. August 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 409

**688** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 300 483 450 (Neu: 3 700 483 450), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 28. November 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 28. August 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 409 – 410

**689** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 330 418 971 (Neu: 3 730 418 971), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 28. November 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 28. August 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 410

**690** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 330 436 452 (Neu: 3 730 436 452), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 28. November 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 28. August 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 410

**691** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 330 477 357 (Neu: 3 730 477 357), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 28. November 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 28. August 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 410

**692** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 390 689 982 (Neu: 3 790 689 982), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 28. November 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 28. August 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 410

**693** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 390 938 710 (Neu: 3 790 938 710), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 28. November 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 28. August 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 410

**694** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 390 999 225 (Neu: 3 790 999 225), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 28. November 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 28. August 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 410

**695** Das am 26. Mai 2006 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 300 371 036 (Neu: 3 700 371 036) ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 28. August 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 410

696 Das am 24. Mai 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 370 147 936 (Neu: 3 770 147 936) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 28. August 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 411

697 Das am 24. Mai 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 370 161 432 (Neu: 3 770 161 432) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 28. August 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 411

698 Das am 24. Mai 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 470 041 765 (Neu: 4 670 041 765) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 28. August 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 411

699 Das am 26. Mai 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 111 010 678 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 28. August 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 411

## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53